

Synopse

Änderung § 39 VG

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16/GE17/221)
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule
	I.
	Der Erlass RB 411.11 (Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<p>§ 39 Finanzielle Beiträge¹⁾</p> <p>¹ Die Schulgemeinden können von den Erziehungsberechtigten Beiträge für die Verpflegung während obligatorischer Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie anderer Pflichtveranstaltungen im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen erheben.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Die Schulgemeinden können von den Erziehungsberechtigten Beiträge für die Verpflegung während obligatorischer obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie anderer und andere Pflichtveranstaltungen im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen erheben.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	<p>Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>Der Präsident des Regierungsrates</p>

¹⁾ § 39 aufgehoben, BGE 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16/GE17/221)
	Der Staatsschreiber